



**Herr Fernand Etgen**  
**Präsident der Abgeordneten-kammer**  
**Luxemburg**

**Luxemburg, den 21. Januar 2020**

Herr Präsident,

Gemäß Artikel 83 der Geschäftsordnung der Abgeordneten-kammer bitte ich Sie die vorliegende parlamentarische Anfrage an den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung weiterzuleiten.

Oberstes Ziel einer jeden Schlachtung ist es beim Tier Angst und Stress zu vermeiden. Leider sind Stress und Angst bei einer konventionellen Schlachtung im Schlachthof durch das Einfangen und den Transport der Tiere nicht zu vermeiden.

Betreffend das Wohlbefinden der Tiere ist die Weidehaltung eine bevorzugte Haltung der Tiere. In Sinne des Tierwohls wäre daher eine Weideschlachtung zb für Rinder anhand einer mobilen Schlachtbox und unter Berücksichtigung jeglicher hygienischer an sanitären Vorschriften eine Alternative zur konventionellen Schlachtung und auch ein geeignetes Mittel um das Wohl der Tier besser zu schützen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich folgende Fragen an den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung stellen:

- Wie positioniert sich der Herr Minister in Bezug auf die Weideschlachtung von Rindern welche schon im Ausland angewandt wird?
- Ist die Weideschlachtung in Luxemburg erlaubt?
- Wenn ja, kann der Herr Minister mir die gesetzliche Grundlage mitteilen
- Wenn nein, unter welchen Bedingungen könnte eine Weideschlachtung für Rinder genehmigt werden?

Es zeichnet hochachtungsvoll,

**Martine Hansen**  
**Abgeordnete**



LE GOUVERNEMENT  
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG  
Ministère de l'Agriculture,  
de la Viticulture et du  
Développement rural

Dossier suivi par : M. André LOOS  
Tél : 247-82530

Réf.: 30/2020

**Monsieur Marc HANSEN**  
**Ministre aux Relations avec le**  
**Parlement**

**Service Central de Législation**

**LUXEMBOURG**



Luxembourg, le 4 février 2020

**Objet:** Question parlementaire n° 1747 de l'honorable Députée Madame Martine Hansen

Monsieur le Ministre,

J'ai l'honneur de vous faire parvenir, en annexe, ma réponse à la question parlementaire citée sous rubrique.

Veillez agréer, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma considération très distinguée.

Le Ministre de l'Agriculture,  
de la Viticulture  
et du Développement rural,

  
Romain SCHNEIDER



**Réponse du Ministre de l'Agriculture, de la Viticulture et du Développement rural à la question parlementaire n°1747 de l'honorable Députée Madame Martine Hansen**

**Wie positioniert sich der Herr Minister in Bezug auf die Weideschlachtung von Rindern, welche schon im Ausland angewandt wird?**

**Ist die Weideschlachtung in Luxemburg erlaubt?**

**Wenn ja, kann der Minister mir die gesetzliche Grundlage mitteilen?**

**Wenn nein, unter welchen Bedingungen könnte eine Weideschlachtung für Rinder genehmigt werden?**

Der Landwirtschaftsminister befürwortet die Weideschlachtung, insofern diese dem europäischen Rechtsrahmen entspricht, und sich ein geeigneter Betreiber einer solchen Anlage finden lässt. Es bleibt zu bemerken, dass die Kompetenz, den Tierschutz betreffend, dem Landwirtschaftsminister zugeordnet ist und sich über die gesamte Kette der tierischen Lebensmittelproduktion erstreckt. Diese beinhaltet sowohl die Haltung, den Transport wie auch die Schlachtung der Tiere. Während der Tierschutz beim Transport, bedingt durch die kurzen Transportwege von den Bauernbetrieben zu den nationalen zugelassenen Schlachthöfen, nicht in Frage gestellt werden kann, gilt die Einhaltung der Tierschutz-Schlachtverordnung als oberstes Gebot. Die Tierschutznormen werden von den Betreibern der nationalen zugelassenen Schlachthöfe eingehalten und von den amtlichen Tierärzten vor Ort während des gesamten Schlachtprozesses überwacht.

Bei der Weideschlachtung unterscheidet man zwischen zwei Praktiken, einerseits die sogenannte Schlachtbox, die dazu dient, den Schlachtkörper in eine zugelassene Schlachthanlage zu überführen, nachdem das Tier auf der Weide durch einen Schuss betäubt und entblutet wurde. Andererseits gibt es aber auch mobile Schlachthanlagen, die in der Nähe einer Weide aufgestellt werden und in denen der ganze Schlachtprozess von der Betäubung bis zur Kühlung des Tierkörpers durchgeführt wird. Während es sich bei dieser Anlage um einen Schlachthof auf Rädern handelt, der gemäß der europäischen Reglementierung zugelassen wird, ist die Rechtslage der Schlachtbox bisweilen nicht geklärt. Die europäische Reglementierung sieht vor, dass nur lebende Tiere, mit Ausnahme von Notschlachtungen, zum Schlachthof transportiert werden können, und dass sämtliche Anlagen eines zugelassenen Schlachthofes nicht räumlich getrennt sein können. Somit erlaubt die europäische Rechtslage, zum jetzigen Zeitpunkt, nicht die Zulassung einer Schlachtbox. Neben diesen Rechtsfragen bleiben im Falle eines Antrages auf Zulassung einer mobilen Schlachthanlage eine ganze Reihe praktischer Fragen zu klären.